

• • •
DARMSTADT
Europahaus

Marie-Curie-Straße 1
64293 Darmstadt

Tel. 0 61 51 - 95 11 - 0
Fax 0 61 51 - 95 11 - 123

• • •
GRIESHEIM

Schöneweibergasse 8+10
64347 Griesheim

Tel. 0 61 55 - 84 79 - 0
Fax 0 61 55 - 84 79 - 79

GUERDAN • • •
HATZEL & • • •
PARTNER • • •

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater GbR

LOHN-Rundschreiben Januar 2007

<u>Themen:</u>	<u>Seite</u>
I. Änderungen in der Sozialversicherung ab 01.01.2007	1
II. Lohnsteuerliche Regelungen ab 01.01.2007	4
III. Elterngeld	9

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

das Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht hat, wie immer zum Jahreswechsel, in einigen Bereichen Veränderungen erfahren.

I. ÄNDERUNG IN DER SOZIALVERSICHERUNG AB 01.01.2007

1. Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Sozialversicherung

Die Beitragsbemessungsgrenzen für die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und die Arbeitslosenversicherung haben sich ab 01.01.2007 wie folgt geändert:

	<u>W e s t</u>		<u>O s t</u>	
	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>
Kranken-/Pflegeversicherung	3.562,50 €	42.750,00 €	3.562,50 €	42.750,00 €
Renten-/Arbeitslosenversicherung	5.250,00 €	63.000,00 €	4.550,00 €	54.600,00 €
Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze für privat Krankenversicherte (2002 schon privat versichert)	3.562,50 €	42.750,00 €	3.562,50 €	42.750,00 €
Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze für freiwillig gesetzliche und nach 2002 privat Krankenversicherte	3.975,00 €	47.700,00 €	3.975,00 €	47.700,00 €

2. Beitragszuschuss für privat versicherte Beschäftigte

Der Beitragszuschuss des Arbeitgebers zur privaten Krankenversicherung beträgt ab 01.01.2007 einheitlich höchstens 236,91 € monatlich und zur privaten Pflegeversicherung höchstens 30,28 € monatlich, mit Ausnahme in Sachsen von max. 12,47 €. Der Beitragszuschuss ist jedoch auf die Hälfte des Betrags begrenzt, den der Beschäftigte tatsächlich für seine private Kranken-/Pflegeversicherung zu zahlen hat.

3. Geringverdiener

Die Geringverdienergrenze (Azubis), deren Sozialversicherungsbeiträge allein vom Arbeitgeber zu tragen sind, beträgt ab 01.01.2007 weiterhin 325 € monatlich.

4. Hinzuverdienstgrenze für Arbeitslose

Übt ein Arbeitsloser während der Zeit, für die ihm Arbeitslosengeld I zusteht, eine *weniger als 15 Stunden* wöchentlich umfassende Beschäftigung aus, ist das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Werbungskosten sowie eines *Freibetrags in Höhe von 165 € monatlich* auf das Arbeitslosengeld I anzurechnen.

5. Hinzuverdienstgrenze für Bezieher von Altersrenten und Renten wegen voller Erwerbsminderung

Die Hinzuverdienstgrenze für Bezieher einer Altersvollrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres sowie für Bezieher einer Vollrente wegen Erwerbsunfähigkeit bzw. voller Erwerbsminderung erhöht sich auf *350,00 € monatlich*. Die übrigen Hinzuverdienstgrenzen bleiben unverändert.

Mit Ablauf des Monats, in dem ein Rentner das 65. Lebensjahr vollendet hat, ist unbeschränkter Hinzuverdienst ohne Rentenkürzung möglich.

6. Hinzuverdienstgrenze für beitragsfreie Familienversicherung

Die beitragsfreie Familienversicherung von Ehepartnern, Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und Kindern ist u. a. von deren regelmäßigen monatlichen Gesamteinkommen (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB V i. V. m. § 16 SGB IV) abhängig. Die allgemeine Einkommensobergrenze (ohne Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt) liegt im Kalenderjahr 2007 bundeseinheitlich bei 350,00 € monatlich. Für Personen, die Arbeitsentgelt aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung erzielen, liegt der Grenzwert bei 400,00 € monatlich (besondere Einkommensgrenze).

Beispiele:

- a) Arbeitsentgelt aus geringfügig entlohnter Beschäftigung: 400,00 € monatlich
Sonstiges anrechenbares Gesamteinkommen: 0,00 € monatlich
Die Familienversicherung ist möglich, da das Gesamteinkommen 400,00 € nicht übersteigt.
- b) Arbeitsentgelt aus geringfügig entlohnter Beschäftigung: 50,00 € monatlich
Sonstiges anrechenbares Gesamteinkommen: 350,00 € monatlich
Die Familienversicherung ist möglich, da das Gesamteinkommen 400,00 € nicht übersteigt.
- c) Arbeitsentgelt aus geringfügig entlohnter Beschäftigung: 200,00 € monatlich
Sonstiges anrechenbares Gesamteinkommen: 250,00 € monatlich
Die Familienversicherung ist nicht möglich, da das Gesamteinkommen 400,00 € übersteigt.
- d) Arbeitsentgelt aus geringfügig entlohnter Beschäftigung: 0,00 € monatlich
Sonstiges anrechenbares Gesamteinkommen: 355,00 € monatlich
Die Familienversicherung ist nicht möglich, da das sonstige Gesamteinkommen 350,00 € übersteigt.

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 22.05.2003 (Az. B 12 KR 13/02 R) entschieden, dass neben dem Werbungskosten-Pauschbetrag auch der Sparer-Freibetrag bei der Ermittlung des Gesamteinkommens von den zu berücksichtigenden Kapitaleinkünften abgezogen werden kann.

7. Vorgezogene Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge ab 01.01.2006

Mit der Neuregelung ab 01.01.2006 gilt, dass jeweils schon im laufenden Monat spätestens am drittletzten Bankarbeitstag die voraussichtlichen Beiträge für den Monat gezahlt sein müssen. Das heißt im Jahr 2007 zu folgenden Terminen:

Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
29.	26.	28.	26.	29.	27.	27.	29.	26.	26.	28.	21.
									29.		

Der 29. Oktober gilt nur in den Bundesländern, in denen der 31. Oktober kein Feiertag ist. Die Feststellung des Bankarbeitstages richtet sich nach dem Sitz der Einzugsstelle und nicht des Arbeitgebers.

Bei Abbuchung müssen die Beitragsnachweise schon am achtletzten Bankarbeitstag gemeldet werden. Seit dem 01.08.2006 gibt es folgende Vereinfachungsregelung:

Unternehmen mit regelmäßigem Mitarbeiterwechsel oder variablen Entgeltbestandteilen können für den laufenden Monat das Rechnungsergebnis des Vormonats als Vorausschätzung einsetzen; die Korrektur erfolgt mit der Beitragsabrechnung des Folgemonats.

Einmalzahlungen sind weiterhin dem Monat zuzuordnen, in dem sie gezahlt werden.

8. Änderung der Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeitragssätze ab 01.01.2007

	<u>2006</u>	<u>2007</u>
Rentenversicherung	19,5%	19,9%
Arbeitslosenversicherung	6,5%	4,2%

9. Beschäftigungen in der Gleitzone

In der Gleitzone wird seit 01.04.2003 das beitragspflichtige Arbeitsentgelt (AE) des Arbeitnehmers (400,01 € bis 800,00 € monatlich) mit einer besonderen Formel ermittelt:

$$F \times 400 + (2-F) \times (AE-400)$$

Der Faktor F ist ab 01.01.2007: 0,7500

10. Geringfügig entlohnte Beschäftigte

Nach dem Haushaltsbegleitgesetz 2006 vom 29.06.2006 erfolgte zum 01.07.2006 eine Erhöhung der Pauschalabgaben bei geringfügig entlohnter Beschäftigung von bisher 25% auf insgesamt 30% (13% Krankenversicherung, 15% Rentenversicherung, 2% Pauschalsteuer).

Verzicht auf Rentenversicherungsfreiheit

In der gesetzlichen Rentenversicherung kann der Arbeitnehmer auf die Versicherungsfreiheit verzichten, d. h. zur Rentenversicherungspflicht optieren, um so volle Leistungsansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Altersrente, Erwerbsminderungsrente) zu erwerben oder um eine Riester-Rente abzuschliessen. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung und dem pauschalen Arbeitgeberbeitrag zu tragen.

<u>Arbeitnehmerbeitrag bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit</u>	<u>1-6/2006</u>	<u>7-12/2006</u>	<u>1-12/2007</u>
Gesamtbeitrag	19,5%	19,5%	19,9%
Pauschalbeitrag Arbeitgeber	12,0%	15,0%	15,0%
Arbeitnehmerbeitrag	7,5%	4,5%	4,9%

Die Pauschalbeiträge von jeweils 5% für Beschäftigten in Privathaushalten sind nicht verändert worden.

11. Umlageverfahren U 1/U 2

Die mit dem Aufwandsausgleichsgesetz (AAG) Anfang 2006 eingeführten Regelungen zur U 1 und U 2 bleiben unverändert auch für 2007 bestehen.

12. Rentenversicherungs- Altersgrenzenanpassungs-Gesetz

Am 29.11.2006 wurde das Rentenversicherungs-Altersgrenzenanpassungs-Gesetz in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

Danach erhalten Angehörige der Geburtsjahrgänge bis 1954 einen besonderen Vertrauensschutz und fallen nicht unter die Neuregelung zur Rente mit 67, wenn sie bereits vor dem Stichtag 31.12.2006 mit ihrem Arbeitgeber verbindlich Altersteilzeit vereinbart haben.

II. LOHNSTEUERLICHE REGELUNGEN AB 01.01.2007

1. Bewertung der Sachbezüge nach der Sachbezugsverordnung für das Kalenderjahr 2007

Die Sachbezugswerte für Mahlzeiten sind anzusetzen, wenn an den Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten eine Mahlzeit unentgeltlich abgegeben wird.

a) Sachbezugswert Mahlzeiten (in allen Bundesländern)

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem amtlichen Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung zu bewerten:

Frühstück	1,50 €
Mittag- und Abendessen	je 2,67 €

b) Sachbezugswert freie Verpflegung monatlich (in allen Bundesländern)

Frühstück	45,00 €
Mittag- und Abendessen	je 80,00 €

c) Sachbezugswert für freie Unterkunft (belegt mit einem Beschäftigten)

Alte Bundesländer (einschl. West-Berlin)	198,00 €
(für Jugendliche unter 18 Jahren und für Auszubildende)	168,30 €
Neue Bundesländer (einschl. Ost-Berlin)	192,06 €
(für Jugendliche unter 18 Jahren und für Auszubildende)	163,25 €

2. Obergrenze für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG für die betriebliche Altersversorgung

Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG ist im Kalenderjahr 2007 weiterhin auf 4 % der BBG RV/West begrenzt: $5.250 \times 12 = 63.000 \times 4 \% = 2.520 \text{ €}$ steuerfrei und bis 2008 beitragsfrei. Für Neuzusagen ab 2005 kommt noch ein Festbetrag von jährlich 1.800 € hinzu, der steuerfrei, aber beitragspflichtig ist.

3. Sonstige steuerliche Änderungen ab 01.01.2007

a) Abfindungen

Zum 01.01.2006 wurde die Steuerfreiheit von Abfindungen nach § 3 Nr. 9 EStG bei Aufhebung von Arbeitsverhältnissen abgeschafft. Für Verträge über Abfindungen oder Gerichtsentscheidungen, die bis zum 31.12.2005 schriftlich vereinbart wurden, gibt es eine Übergangsregelung: die bisherigen Steuerfreibeträge soll es danach weiter geben, wenn dem Arbeitnehmer die Zahlung bis zum 31.12.2007 zufließt.

Mit Erlass vom 14.06.2006 hat das hessische Finanzministerium zur Frage des Vorziehens von Altersteilzeitabfindungen wie folgt Stellung genommen:

Hat ein Arbeitgeber mit seinen Arbeitnehmern vor dem 01.01.2006 eine Altersteilzeitvereinbarung getroffen, die am Ende der Freistellungsphase für das Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis die Zahlung einer Abfindung vorsieht und ist diese Zahlung erst nach dem 31.12.2007 fällig, so kann der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 9 EStG im Rahmen der Übergangsregelung bei Abfindungszahlungen in Anspruch genommen werden, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer einvernehmlich die Auszahlung der Abfindung vor dem 01.01.2008 leisten.

Abfindungen, die als Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes gezahlt werden, unterliegen – wie bisher – ohne Begrenzung auf bestimmte Höchstbeträge und ohne Rücksicht auf die steuerliche Behandlung nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

b) Fahrtenbuchmethode auf dem Prüfstand des BFH

Die Finanzverwaltung fordert folgende, nunmehr vom BFH bestätigte Aufzeichnungen (R 31 Abs. 9 Nr. 2 LStR):

- **Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit;**
- **Reiseziel und Reiseroute;**
- **Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner;**
- **Nachweis der privaten Fahrten**

Für bestimmte Berufsgruppen (Handelsvertreter, Taxifahrer, Landärzte) haben die obersten Finanzbehörden zudem Aufzeichnungserleichterungen zugelassen. Abweichungen und Erleichterungen sind möglich, sollten vorab mit dem Finanzamt schriftlich abgeklärt werden.

Das Fahrtenbuch muss laut BFH fortlaufend, zeitnah und in geschlossener Form (Heft, Broschüre, Buch) geführt werden. Nicht ausreichend ist: diverse Kundenbesuche oder Montage, sondern ausreichende Angabe des Namens des aufgesuchten Geschäftspartners mit Strasse und Ort und Zweck des Besuches.

4. Jahressteuergesetz 2007

Das Jahressteuergesetz 2007, verabschiedet am 24.11.2006 vom Bundesrat und am 18.12.2006 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, beinhaltet folgende Regelungen, die für die Lohnabrechnung im Januar 2007 bedeutsam sind:

- Pauschalierungsmöglichkeit von Sachzuwendungen
- Gesonderter Ausweis der pauschalen Lohnsteuer in der Lohnsteuer-Anmeldung 2007
- Vergütungen für mehrjährige Tätigkeit
- Aufzeichnungspflichten zur betrieblichen Altersvorsorge
- Zahlungen des Arbeitgebers an Zusatzversorgungskassen

Neue Pauschalbesteuerungsmöglichkeit für Sachzuwendungen ab 2007

Das Jahressteuergesetz 2007 sieht eine gesetzliche Regelung für die pauschale Steuerübernahme bei bestimmten steuerpflichtigen geldwerten Vorteilen durch den zuwendenden Steuerpflichtigen vor. Die Pauschalierungsmöglichkeit soll bei Arbeitnehmern und Geschäftsfreunden des Steuerpflichtigen bei folgenden Sachzuwendungen mit einem Steuersatz von 30% greifen:

- Incentive-Reise
- Geschenke, die den Wert der Annehmlichkeit (40,00 € bei Arbeitnehmern und 35,00 € bei Kunden) übersteigen

Voraussetzung für die neue Regelung:

- Einheitlichkeit: nur zulässig, wenn alle Zuwendungen an alle Empfänger (Arbeitnehmer und Geschäftsfreunde) mit 30% pauschal versteuert werden.
- Ausschluss des betriebsindividuellen Pauschsteuersatzes: Zuwendungen können nicht nach § 40 Abs. 1 EStG pauschal versteuert werden, z. B. nach Lohnsteuerprüfungen.
- Pauschalierung nur bis 10.000,00 € pro Empfänger im jeweiligen Jahr zulässig.
- Wenn die einzelne Zuwendung über 10.000,00 € liegt, ist für diese Zuwendung insgesamt keine Pauschalierung möglich (Luxusgüter-Regelung).
- Die Übernahme der Pauschalbesteuerung muss dem Empfänger angezeigt werden (formlos).
- 30% werden aus den Kosten, die für die Zuwendung entstanden sind, zuzüglich Umsatzsteuer gerechnet.

Bisherige Lohnsteuerpauschalierung bleiben:

Die neue Vorschrift hat keinen Einfluss auf die bisherigen Lohnsteuerpauschalierungen mit festen Steuersätzen, die unverändert bleiben:

- 25% steuerpflichtige Betriebsveranstaltung
- 25% für arbeitstägliche Mahlzeiten
- 25% für zusätzliche Verpflegungspauschalen
- 25% für Erholungsbeihilfen
- 15% für Fahrtkostenzuschüsse für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Gesonderter Ausweis der pauschalen Lohnsteuer in der Lohnsteuer-Anmeldung ab 2007

Bisher sind die individuell (nach der Lohnsteuerkarte) ermittelten Lohnsteuerabzugsbeträge sowie die pauschale Lohnsteuer zusammenzurechnen und in der Lohnsteuer-Anmeldung in einer Summe anzugeben. Erstmals für das Lohnsteuerverfahren 2007 schreibt der Gesetzgeber einen getrennten Ausweis vor. Dasselbe gilt für die hierbei anfallenden Kirchensteuerbeträge.

Aufzeichnungspflichten zur betrieblichen Altersvorsorge

Neue Aufzeichnungspflichten des Arbeitgebers im Lohnkonto

§ 5 Abs. 1 LStDV verpflichtet den Arbeitgeber – ergänzend zu den bisherigen Aufzeichnungspflichten nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 und 8 LStDV – gesondert für jede Versorgungszusage und für jeden Arbeitnehmer zu folgenden Aufzeichnungen:

- Bei Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG den Zeitpunkt der Erteilung der Versorgungszusage bei Inanspruchnahme des zusätzlichen Freibetrages von bis zu 1.800,00 € jährlich (§ 3 Nr. 63, Satz 3 EStG), der Zeitpunkt der Übertragung bei Arbeitgeberwechsel, Änderungen einer vor dem 01.01.2005 erteilten Versorgungszusage oder Änderungen der Zusage nach dem 31.12.2004.
- Bei Anwendung des § 40 b EStG a. F. den Inhalt der am 31.12.2004 bestehenden Versorgungszusagen (Altzusage), sowie die erforderliche Verzichtserklärung und bei der Übernahme einer Versorgungszusage nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG oder bei einer Übertragung nach dem „Abkommen zur Übertragung von Direktversicherungen oder Versicherungen in eine Pensionskasse bei Arbeitgeberwechsel“ oder nach vergleichbaren Regelungen zur Übertragung von Versicherungen in Pensionskassen oder Pensionsfonds im Falle einer vor dem 01.01.2005 erteilten Versorgungszusage zusätzlich die Erklärung des ehemaligen Arbeitgebers, dass diese Versorgungszusage im Sinne des § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG (Neuzusage) behandelt wurde.
- Die bisherige Aufbewahrungsfrist von Unterlagen zu betrieblicher Altersvorsorgeverträgen wurde von bisherigen sechs Jahren auf zehn Jahre erweitert (§ 147 Abs. 3 AO).

Neue Mitteilungspflichten des Arbeitgebers an die Versorgungseinrichtung (z. B. Pensionskasse, Direktversicherung)

Der Arbeitgeber muss der Versorgungseinrichtung spätestens zwei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses gesondert je Versorgungszusage und für den einzelnen Arbeitnehmer die Höhe

- der nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei geleisteten Beiträge,
 - der nach § 40 b EStG pauschal besteuerten Beiträge (Direktversicherung – Altfälle vor 2005) und
 - der individuell versteuerten Beiträge (Riester-Rente)
- mitteilen.

Ohne Mitteilung des Arbeitgebers wird unterstellt, dass alle Einzahlungen aus steuerfreiem Arbeitslohn finanziert wurden, somit ist die Auszahlung im Versorgungsfall voll steuerpflichtig!

Mehrfährige Tätigkeit

Vergütungen für mehrjährige Tätigkeit sind mit dem ermäßigten Steuersatz („Fünftelregelung“) begünstigt: z. B.

- Lohnnachzahlungen für längere Zeiträume,
- Jubiläumszuwendungen,
- Abfindung von Pensionsansprüchen

Nach Rechtsprechung des BFH lag eine mehrjährige Tätigkeit auch vor, wenn sie einen Zeitraum von weniger als 12 Monaten umfasst, sich aber auf zwei Kalenderjahre verteilt. Mit der gesetzlichen Neuregelung ab 01.01.2007 liegt eine mehrjährige Tätigkeit, die mit der Fünftelregelung besteuert werden kann, nur noch dann vor, wenn sich die Tätigkeit über mindestens zwei Veranlagungszeiträume erstreckt und einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten umfasst.

Zahlungen des Arbeitgebers an Zusatzversorgungskassen

Im Jahressteuergesetz 2007 wird geregelt, dass Zahlungen des (öffentlichen) Arbeitgebers an Zusatzversorgungskassen grundsätzlich Arbeitslohn darstellen. Bestimmte Sonderzahlungen des Arbeitgebers sind mit 15% pauschal zu versteuern. Vom Arbeitgeber gezahlte Sanierungsgelder bleiben jedoch steuerfrei.

Zusätzlich wird auch für umlagefinanzierte Versorgungssysteme das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung eingeführt. Dies wird erreicht durch die stufenweise Einführung einer begrenzten Steuerfreiheit für Arbeitgeber-Beiträge an eine Pensionskasse. Diese Neuregelung gilt jedoch erst ab 2008.

5. Steueränderungsgesetz 2007 vom 19.07.2006

Der Gesetzgeber hat mit dem Steueränderungsgesetz 2007 eine Reihe von Änderungen mit Wirkung ab dem 01.01.2007 umgesetzt. Wesentliche Bestandteile dieses Gesetzes sind:

- die Anhebung des Spitzensteuersatzes von 42,0% auf 45,0%,
- die Absenkung des Sparerfreibetrages,
- die Einschränkungen bei der steuerlichen Abzugsfähigkeit von häuslichen Arbeitszimmern,
- die Einschränkungen bei der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und der Pauschalversteuerung von Fahrtkostenzuschüssen und
- die Absenkung der Altersgrenze für Kindergeld und Kinderfreibetrag vom 27. auf das 25. Lebensjahr (hier gibt es eine Übergangsregelung)

Entfernungspauschale ab 01.01.2007

Ab 2007 gehören die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht mehr zu den Werbungskosten. Zur Vermeidung von Härten für Fernpendler wird die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer wie Werbungskosten berücksichtigt. Dabei gilt ein Höchstbetrag von 4.500 € im Kalenderjahr.

Fahrtkostenzuschüsse des Arbeitgebers für Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte an Arbeitnehmer sind nur noch ab dem 21. km Entfernung mit 0,30 € pauschal mit 15% zu versteuern.

Um in 2007 die Pauschalierung von Fahrtkostenzuschüssen korrekt abrechnen zu können, muss dem Arbeitgeber die Anzahl der Kilometer für die einfache Wegstrecke von der Wohnung zur Arbeitsstätte bekannt sein. Dabei ist die kürzeste Straßenverbindung zu Grunde zu legen, alternativ die tatsächlich benutzte Verbindung, die verkehrsgünstiger ist. Sofern Sie für Fahrtkostenzuschüsse bis zu 20 km Entfernung, die ab 01.01.2007 steuer- und beitragspflichtig werden, Alternativen wissen möchten, rufen Sie uns an.

Die gleiche Problematik stellt sich bei Firmenwagen, den ein Arbeitnehmer sowohl privat als auch für Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte nutzen kann. Hier kann der Arbeitgeber nur noch den geldwerten Vorteil pauschal mit 15% versteuern, der ab dem 21. km gerechnet wird.

Beim Finanzgericht Baden-Württemberg liegen die ersten Musterklagen wegen Kürzung der Pendlerpauschale vor (Aktenzeichen: 13K 283/06 und 14K 237/06). Die Richter werden nun die Frage beantworten müssen, ob Fahrten zur Arbeitsstätte privat oder beruflich veranlasst sind. Betroffene können Steuerbescheide ab 2007 mit Hinweis auf die Verfahren anfechten.

III. Elterngeld

Die Bundesregierung hat das „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ (BEEG) auf den Weg gebracht, das zum 01.01.2007 in Kraft tritt.

Das BEEG löst das bisherige Bundeserziehungsgeldgesetz (BerzGG) ab und gilt für Geburten ab 01.01.2007. Kinder, die noch im Jahr 2006 geboren werden, haben weiterhin Anspruch auf das Erziehungsgeld.

Ab 01.01.2007 wird Elterngeld in Höhe von 67% des Nettoeinkommens für 12 Monate ab Geburt des Kindes zuzüglich zweier Bonusmonate gezahlt, wenn der Partner seine Erwerbstätigkeit für die Erziehung einschränkt oder unterbricht. Das Mindestelterngeld in Höhe von 300,00 € wird immer gezahlt, wenn ein Elternteil das Kind betreut, unabhängig davon, ob der Elternteil vorher erwerbstätig war. Der Höchstbetrag des Elterngeldes liegt bei monatlich 1.800,00 €

Nachfolgende Themen sind aus der Arbeitswelt nicht mehr wegzudenken und bedürfen aufgrund ihrer Komplexität einer umfassenden Information:

- Riester-Rente
- Betriebliche Altersversorgung
- Altersteilzeit
- Langzeitkonten

Bei all diesen Themen beraten wir Sie gerne. Vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Bei Fragen zu diesem Rundschreiben stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen aus der Lohnabteilung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. -Kfm. Rolf Guerdan
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dipl. -Betriebswirt René Hatzel
Steuerberater

Dipl. -Betriebswirt Ulrich Weber
Steuerberater

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.